

Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen (Verwaltung der Landesstraßen), dieses vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde, für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg-, nachstehend 11 Straßenbauverwaltung 11 genannt,

und

der Stadt Wustrow (Wendland), diese vertreten durch die Bürgermeisterin, nachstehend „Stadt“ genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Zur Entflechtung des Verkehrs auf der Landesstraße L 262 (Dolgow - Lübbow) soll zwischen Dolgow und Wustrow von Str-km 0,246 (Abs. 10/Stat. 246) bis Str-km 1,206 (Abs. 10/Stat. 1206) ein Radweg als Gemeinschaftsmaßnahme angelegt werden.

Durch diese Vereinbarung werden die von den Vereinbarungspartnern durchzuführenden Aufgaben geregelt.

§2 Grundlage der Vereinbarung

(1) Grundlagen der Vereinbarung sind das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss jeweils gültigen Fassung.

(2) Art und Umfang des Bauvorhabens sind der anliegenden Übersichtskarte der Straßenbauverwaltung, verfasst durch den Geschäftsbereich Lüneburg, mit Aufstellungsdatum 29.01.2014 und den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen.

§3 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Straßenbauverwaltung führt durch:

- die Erstellung der Entwurfs- und Ausführungsunterlagen die Beantragung der planungsrechtlichen Sicherung
- die Baureifmachung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung die Überwachung der Gewährleistung

(2) Die Stadt führt durch:

- den Grunderwerb (einschl. Veranlassung der Vermessung)

(3) Die Durchführung aller Arbeiten erfolgt in Abstimmung untereinander.

(4) Bei der Vergabe ist die VOB in Verbindung mit dem HVA B-StB zu beachten.

(5) Die Stadt ist an der Abnahme der Bauleistungen zu beteiligen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistung und macht Gewährleistungsansprüche ggf. auch namens der Stadt geltend.

§4 Kostenregelung/Vergabe

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Herstellungskosten (Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten). Die Stadt beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € (EURO) an der Maßnahme.

Grunderwerbskosten werden auf der Basis der bei der Straßenbauverwaltung gültigen Maßstäbe anerkannt. Baukosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

(2) Die Straßenbauverwaltung vergibt die Leistungen auf eigene Rechnung. Die Stadt zahlt ihren Kostenanteil jeweils nach Baufortschritt auf Anforderung durch die Straßenbauverwaltung und aufgrund der von der Straßenbauverwaltung festgestellten Abschlags- bzw. Schlussrechnungen.

Sofern nicht anders angegeben, wird der angeforderte Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anforderung fällig, sonst gerät die Stadt in Verzug.

Im Falle des Verzuges beträgt der Verzugszins 3 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB.

(3) Eine Vergabe kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung seitens der Stadt und der Straßenbauverwaltung gesichert ist.

§5 Unterhaltung/Verkehrssicherung

Der Straßenbauverwaltung obliegen nach gemeinsamer Abnahme der Bauleistung

- die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung).
- die Verkehrssicherung und die Durchführung des Winterdienstes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§6 Sicherheitsaudit

Die Straßenbauverwaltung hat für die Maßnahme ein Sicherheitsaudit, entsprechend den „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen“ (ESAS), durchzuführen. Grundlage hierfür ist die bei Vereinbarungsabschluss gültige Fassung.

§7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hannover.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden.

Die Vereinbarungsbeteiligten sind vielmehr in diesem Fall verpflichtet, am Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§9 Ausfertigungen und Schriftform

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung ist für die Straßenbauverwaltung und die 2. Ausfertigung für die Stadt bestimmt. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.